

Antrag 197/I/2024**Abt. 12/03 Frohnau (Reinickendorf)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Berlin ist die Stadt der Religionsvielfalt**

1 4 Abs. 3 des Berliner Kirchensteuergesetzes wird wie folgt
2 gefasst:
3
4 Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhe-
5 bung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Ab-
6 satz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegat-
7 te des Steuerpflichtigen Mitglied einer Religionsgemein-
8 schaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts an-
9 erkannt ist.

10

11 Begründung

12 Nach dem geltenden Recht erheben die Evangelische Kir-
13 che Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das
14 Erzbistum Berlin im Falle glaubensverschiedener Ehen/Le-
15 benspartnerschaften Kirchensteuer in Form des besonde-
16 ren Kirchgeldes bei steuerlich zusammenveranlagten Ehe-
17 partnern. Betroffen vom besonderen Kirchgeld sind also
18 ausschließlich Ehepaare/Lebenspartner, die steuerlich ge-
19 meinsam veranlagt sind. Gehört der Hauptverdienende
20 keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an, wird
21 für den Partner mit Kirchenmitgliedschaft dennoch ein
22 Steuerbetrag von 96 bis 3.600 Euro pro Jahr fällig. 2017 lag
23 das Aufkommen des besonderen Kirchgeldes in Berlin bei
24 rund 7,4 Mio. EUR.

25

26 Beispiel: Ehe/Lebenspartnerschaft in der ein Partner Mit-
27 glied im Humanistischen Verband und sein Anteil am ge-
28 meinsam zu versteuernden Einkommen ist höher als das
29 seines Partners, der Mitglied der Katholischen Kirche ist.
30 Bei gemeinsamer Einkommenssteuerveranlagung wird je
31 nach dem Einkommen des „Mehrverdienenden“ das be-
32 sondere Kirchgeld berechnet und erhoben. Der Partner
33 muslimischen Glaubens zahlt also dadurch Kirchensteuer
34 in Form des besonderen Kirchgelds an die Katholische
35 Kirche.

36

37 Das Land Bayern hat 2018 die Erhebung von Kirchensteuer
38 in Form des besonderen Kirchgeldes zumindest für die
39 Konstellation, in dem die/der Mehrverdienende Mitglied
40 einer Religionsgemeinschaft, die als öffentlich-rechtliche
41 Körperschaft anerkannt ist, abgeschafft. Diese Körper-
42 schaft muss also nicht mehr, wie in Berlin, auch steuer-
43 erhebend sein.

44

45 Das Merkmal „nicht steuererhebend“ trifft zum Beispiel
46 auf einige evangelische Freikirchen, die orthodoxe Kirche
47 oder den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg
48 zu.

49

50 Die Regelungen des Berliner Kirchensteuergesetzes gelten
51 nicht nur für Religions-, sondern auch für Weltanschau-
52 ungsgemeinschaften, wenn sie als Körperschaft des öf-
53 fentlichen Rechts anerkannt sind.

54

55 Nach § 4 Abs. 5 KiStG sind die Regelungen dieses Gesetzes
56 zu Ehegatten und Ehen entsprechend auf Lebenspartne-
57 rinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzu-
58 wenden.